

Regierungsratsbeschluss

vom 18. September 2012

Nr. 2012/1917

Änderung der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Im Laufe der Jahre hat sich bei den kantonalen Gesundheitserlassen in einzelnen Bereichen Änderungsbedarf ergeben. Mit Beschluss vom 9. November 2011 (RG 109a/2011 und RG 109b/2011) sowie vom 29. August 2012 (RG 089/2012) wurden verschiedene Gesundheitserlasse angepasst (Gesundheitsgesetz, Einführungsgesetz zum Heilmittelgesetz, kantonale Lebensmittelverordnung). Mit Ausnahme von § 24 des Gesundheitsgesetzes sind die Änderungen am 1. April 2012 in Kraft getreten. § 24 des Gesundheitsgesetzes soll am 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden.

Mit der vorliegenden Revision der Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (im Folgenden: Verordnung) wird dem Änderungsbedarf auch auf Verordnungsstufe Rechnung getragen. Zudem werden Ausführungsvorschriften zu § 24 des Gesundheitsgesetzes in die Verordnung aufgenommen. Im Wesentlichen geht es um folgende Punkte:

- Ergänzung der Gründe für das Erlöschen von gesundheitspolizeilichen Bewilligungen
- Konkretisierung der Vorschriften über die Ersatzabgabe bei der Nichtleistung von Notfalldienst
- Aufhebung der Bestimmungen über die Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen
- Konkretisierung der fachlichen Verantwortung in den Betrieben der Gesundheitspflege.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 8 (Berufshaftpflichtversicherung)

Eine Berufshaftpflichtversicherung muss nicht nur im Zeitpunkt der Bewilligungserteilung vorhanden sein, sondern während der gesamten Dauer der Berufstätigkeit. § 8 wird entsprechend präzisiert.

Zu § 11 (Erlöschen der Bewilligung)

Bestimmte Gründe führen zum Erlöschen einer Bewilligung. In der Verordnung wird lediglich die Aufgabe der Berufstätigkeit als Erlöschensgrund genannt. Da weitere Begebenheiten ebenfalls zu einem Erlöschen der Bewilligung führen, wird § 11 ergänzt.

- Wie bisher erlischt eine Bewilligung mit der Aufgabe der Berufstätigkeit (Absatz 1 litera a). Eine ähnliche Konstellation liegt vor, wenn die Berufstätigkeit gar nicht erst aufgenommen wird. Es ist nicht erwünscht, dass Bewilligungen "auf Vorrat" erteilt werden. Deshalb verliert eine Bewilligung künftig ihre Gültigkeit, wenn die Berufstätigkeit nicht

innerhalb einer bestimmten Zeit nach der Bewilligungserteilung aufgenommen wird (Absatz 1 litera b).

- Mit der Berufsausübungsbewilligung wird einer bestimmten natürlichen Person die Befugnis erteilt, eine selbständige Tätigkeit im Gesundheitswesen auszuüben. Die Bewilligung ist an die Person gebunden und nicht übertragbar. Mit dem Tod der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers geht die Befugnis unter, im bewilligten Bereich tätig zu sein, weshalb auch die Bewilligung erlischt (Absatz 1 litera c).
- Bewilligungen können befristet erteilt werden. Wird eine Bewilligung befristet erteilt, verliert sie mit dem Ablauf der Befristung ihre Gültigkeit (Absatz 1 litera d).

Die Erlöschensgründe bei den Betriebsbewilligungen entsprechen weitgehend den Erlöschensgründen bei den Berufsausübungsbewilligungen (Absatz 2 litera a und b sowie litera e, f und g). Eine Besonderheit bezieht sich auf die fachlich verantwortliche (natürliche) Person. Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist unter anderem, dass die Leitung über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten verfügt. Eine Betriebsbewilligung wird deshalb an die Bedingung geknüpft, dass die fachliche Verantwortung durch eine bestimmte, in der Betriebsbewilligung namentlich genannte natürliche Person wahrgenommen wird. Bei einem Wechsel der fachlich verantwortlichen Person bzw. im Todesfall ist diese Bedingung nicht mehr erfüllt. Entsprechend verliert die Betriebsbewilligung ihre Gültigkeit (Absatz 2 litera c und d).

Zu § 16 (Unselbständige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)

Gemäss Art. 35 Abs. 2 des Medizinalberufegesetzes (MedBG; SR 811.11) dürfen Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber ihren Medizinalberuf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in einem anderen Kanton ausüben, ohne eine Bewilligung dieses Kantons einzuholen. Sie müssen jedoch die beabsichtigte Tätigkeit der zuständigen kantonalen Stelle melden.

In Anlehnung an die 90-Tage-Regel des MedBG soll die Möglichkeit der Stellvertretung durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ebenfalls während 90 Arbeitstagen möglich sein (bisher 75 Tage).

§ 17^{ter} (Notfalldienst)

Gemäss § 24 Absatz 1 des Gesundheitsgesetzes (in der Fassung vom 29. August 2012, welche am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird) sind Ärzte und Ärztinnen sowie Zahnärzte und Zahnärztinnen verpflichtet, sich an einem regionalen Notfalldienst zu beteiligen. Die vom Regierungsrat bezeichneten Berufsverbände sind ermächtigt, bei allen notfalldienstpflichtigen Angehörigen ihrer Berufsgruppe, welche keinen Notfalldienst leisten, eine zweckgebundene Ersatzabgabe zu erheben (§ 24 Absatz 3 Gesundheitsgesetz). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Ersatzabgabe, insbesondere Bemessung und Verwendung, in einer Verordnung (§ 24 Absatz 5 Gesundheitsgesetz). In § 17^{ter} der Verordnung werden die Einzelheiten der Ersatzabgabe geregelt.

Der finanzielle Rahmen der Ersatzabgabe wird in § 24 des Gesundheitsgesetzes vorgegeben. Im konkreten Einzelfall richtet sich die Höhe der Ersatzabgabe nach dem Umfang der Notfalldienste, welche die Angehörigen der jeweiligen Berufsgruppe jährlich zu leisten haben. Dabei darf die Ersatzabgabe den gesetzlichen Rahmen von 15'000 Franken jährlich nicht überschreiten. Pro Notfalldienst darf die Abgabe höchstens 1'000 Franken betragen. Es steht den Berufsverbänden frei, die Einheiten der Notfalldienste (Halbtag, ganzer Tag, Wochenende, mehrere Tage) festzulegen und die Notfalldienste nach Dauer, Tages- und Nachtzeit, Wochentag und weiteren Kriterien angemessen zu gewichten (Absatz 1). Insbesondere kann auf regionale Unterschiede Rücksicht genommen werden.

Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe sind zweckgebunden und müssen für die Sicherstellung des Notfalldienstes verwendet werden (Absatz 2). Dies umfasst unter anderem die Entlohnung von speziellen Notfalldienstärzten und –ärztinnen zur Überbrückung von Lücken im Notfalldienst, die Mitfinanzierung der spitalvorgelagerten Notfallpraxen, die Finanzierung von Notfalldienstkursen sowie die Kosten für den administrativen Aufwand bzw. die Organisation des Notfalldienstes.

Die Berufsverbände können Rechnungen für nicht bezahlte Ersatzabgaben in der Form der Verfügung erlassen. Beschwerden gegen diese Verfügungen werden vom Departement des Innern entschieden (Absatz 3). Die Departementsentscheide können gemäss § 29 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) mit Beschwerde ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Zu §§ 18 bis 23 (Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen)

Am 18. März 2011 hat die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Psychologieberufe (Psychologieberufegesetz, PsyG; BBl 2011 2707) beschlossen. Dieses Gesetz legt unter anderem die anerkannten inländischen Hochschulabschlüsse in Psychologie, die Anforderungen an die Weiterbildung, die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und Weiterbildungstitel sowie die Anforderungen an die privatwirtschaftliche Berufsausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung fest. In Art. 24 PsyG werden die Bewilligungsvoraussetzungen für die Berufsausübung als Psychotherapeut oder Psychotherapeutin abschliessend geregelt.

Im Mai 2011 informierte das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Kantone über die weiteren Schritte zur Umsetzung des Psychologieberufegesetzes. Mit Schreiben vom 18. Juni 2012 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Anhörung zur Verordnung über die Psychologieberufe. Gemäss Schreiben des EDI ist die Inkraftsetzung des PsyG und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften auf den 1. März 2013 geplant. Nach Inkrafttreten der neuen Bundesvorschriften werden die jetzigen kantonalen Bestimmungen im Bereich der Psychotherapie hinfällig. §§ 18 bis 23 können deshalb aufgehoben werden.

Zu § 78 (Private Spitäler)

Den Bewilligungsgesuchen für private Spitäler und andere Einrichtungen der Gesundheitspflege müssen verschiedene Unterlagen beigelegt werden (§ 78 und § 79 Absatz 2 der Verordnung). Die einzureichenden Unterlagen werden um den Auszug aus dem Handelsregister und den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung ergänzt. Es handelt sich um eine geringfügige Anpassung der kantonalen Vorschriften. In der Praxis werden diese Unterlagen bereits heute verlangt.

Durch die Ergänzung der Aufzählung musste in litera n das Satzzeichen geändert werden (Strichpunkt anstelle von Punkt).

Zu § 79^{bis} (Fachlich verantwortliche Person)

Gemäss § 57 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes wird eine Betriebsbewilligung erteilt, wenn sich Leitung und Personal der Einrichtung über die notwendigen fachlichen Fähigkeiten ausweisen, die erforderlichen Ausrüstungen vorhanden sind und eine gute Betriebsführung gewährleistet ist.

Die Einrichtungen der Gesundheitspflege müssen von einer fachlich verantwortlichen Person geleitet werden. Diese muss über eine Bewilligung für die selbständige Tätigkeit im Kanton Solothurn verfügen (Absatz 1). Damit wird sichergestellt, dass die von § 57 Absatz 2 des Gesundheitsgesetzes verlangten fachlichen Fähigkeiten bei der Leitung der Einrichtung vorhanden sind. Die fachlichen Anforderungen gelten auch für die Stellvertretung im Falle der Abwesenheit der

fachlich verantwortlichen Person (Absatz 4). Die Stellvertretung darf nur durch Personen wahrgenommen werden, welche die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung erfüllen (siehe auch § 16 Absatz 4 der Verordnung).

Für alle fachlichen Belange liegt die Verantwortung bei der fachlich verantwortlichen Person. Dazu gehört neben der Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften auch die Gewährleistung einer einwandfreien Betriebsführung, wie sie von § 57 des Gesundheitsgesetzes verlangt wird (Absatz 2). Die fachliche Verantwortung kann weder aufgeteilt noch auf einzelne Fachbereiche beschränkt werden, sondern ist umfassend wahrzunehmen. Insbesondere im ärztlichen Bereich ist eine Aufteilung der fachlichen Verantwortung auf mehrere Personen – abgegrenzt nach Fachgebieten bzw. Facharzttiteln – nicht möglich. Eine Aufteilung wäre nur in jenen Fällen zulässig, in denen in einer Einrichtung mehrere Berufsgattungen vertreten sind, beispielsweise in einem Gesundheitszentrum, in welchem Physiotherapie und Ergotherapie angeboten werden. In solchen Fällen kann die fachliche Verantwortung auf mehrere Personen – eine fachlich verantwortliche Person pro Berufsgattung – aufgeteilt werden.

Wird im Betrieb eine private Apotheke geführt, ist der fachlich verantwortliche Arzt, Tierarzt oder Zahnarzt bzw. die fachlich verantwortliche Ärztin, Tierärztin oder Zahnärztin auch für die fachgerechte Lagerung, Überwachung und Abgabe der Heilmittel verantwortlich (Absatz 3; vgl. auch § 20 des Einführungsgesetzes zum Heilmittelgesetz EG HMG; BGS 813.11).

1.3 Inkrafttreten

Die Änderungen der Verordnung sollen am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Ausnahme bildet Kapitel 2.2 über die Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen. Die Aufhebung von Kapitel 2.2 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bundesvorschriften über die Psychologieberufe, voraussichtlich am 1. März 2013, in Kraft gesetzt.

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departement des Innern, Gesundheitsamt (3) HS, BS, DT
Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAESO), Sekretariat, Ferchtweg 1,
4622 Egerkingen
Aktuarat Sozial- und Gesundheitskommission
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (ENG, STU, ROL: Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 288 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. November 2012.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.